

An den

Vorsitzende/n des Hauptausschusses

0546 D

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

**Modellrechnungen zur Angleichung der Besoldung des Landes Berlin bis 2021
an den Besoldungsdurchschnitt der anderen Bundesländer**

rote Nummern: 0546

Vorgang: 13. Sitzung des Hauptausschusses vom 20.09.2017
20. Sitzung des Hauptausschusses vom 08.11.2017

Ansätze: entfällt

Gesamtkosten: entfällt

Der Hauptausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 20.09.2017 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2018/2019 zum Einzelplan 29) Folgendes beschlossen:

„SenFin wird gebeten, rechtzeitig zur 2. Lesung

- einen Bericht zur gezielten stärkeren Steuerung des strukturellen Saldos bis 2020 im Hinblick auf die Konsolidierungshilfen zuzuleiten sowie
- eine Modellrechnung/Tabelle zur Angleichung der Besoldung bis 2021 an den Bundesdurchschnitt mit a) reiner Tarifanpassung und b) geplanten weiteren Zahlungen/Zuwendungen, aufzuliefern.

(einvernehmlich; auf Antrag CDU)“

Der Hauptausschuss hat in seiner 20. Sitzung am 08.11.2017 die durch SenFin -IV D-mit Schreiben vom 26.10.2017 übermittelte Bitte um Fristverlängerung bis zur Sitzung am 29.11.2017 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird zum zweiten Spiegelstrich des o.a. Auftrags berichtet:

In der Anlage werden die Modellrechnungen zur Angleichung der Besoldung des Landes Berlin an den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer vorgelegt. Die grundsätzliche Verfahrensweise wird nachfolgend erläutert:

1. Vorgehensweise zur Ermittlung des Ist-Zustandes 2018:

Auf Grundlage der Eckbeamtenübersicht der Länder wurde für alle Besoldungsgruppen (BesGr.) der A-, B- und R-Besoldung (Stand 31.12.2016) der Abstand der Berliner Besoldung zum Durchschnitt der anderen Bundesländer ermittelt. In einem weiteren Schritt wurden die prozentualen Auswirkungen der für die Jahre 2017 und 2018 normierten Besoldungserhöhungen berechnet. Dafür wurden die Grundgehaltsbeträge (für die Besoldungsordnung (BesO) A und R (BesGr. R 1 und R 2) jeweils das Endgrundgehalt) gemäß dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerLBVAnpG 2017/2018) vom 20.07.2017 (GVBl. S. 382, 439) zugrunde gelegt. Des Weiteren wurden die allgemeine Stellenzulage sowie die Sonderzahlung berücksichtigt. Die Jahresbruttobeträge für die anderen Bundesländer wurden unter Berücksichtigung der prozentualen Erhöhungen in den Jahren 2017 und 2018, der allgemeinen Stellenzulage sowie der Sonderzahlung errechnet. Die Berechnungen für die einzelnen Jahre erfolgten für einen fiktiven Anpassungszeitpunkt 01.01., ab dem die Erhöhung der Besoldung für Berlin und die übrigen Bundesländer für die folgenden 12 Monate betrachtet wurde.

Insbesondere wurden folgende Sachverhalte berücksichtigt:

2017:

- effektive Besoldungserhöhung im Land Berlin zum 01.08. um 2,6 Prozentpunkte (wg. Verminderung um 0,2 Prozentpunkte zur Zuführung an die Versorgungsrücklage)
- Mindestbetrag in Höhe von 75 Euro (wirkte sich für Grundgehälter bis BesGr. A 10 aus)
- Erhöhung der Sonderzahlung
 - BesGr. A 4 bis BesGr. A 9, Erhöhung um 360 Euro
 - ab BesGr. A 10 um 160 Euro
- Besoldungserhöhungen der anderen Bundesländer im Durchschnitt im März um durchschnittlich 2 Prozentpunkte
- Mindestbetragsregelung erfolgte nicht in allen Bundesländern (fünf Länder haben keine Regelung)
- Erhöhungen der Sonderzahlung erfolgten in den anderen Ländern nicht

Für 2017 wirken sich die o.a. gesetzlichen Maßnahmen des Landes Berlin insgesamt wie eine lineare Besoldungserhöhung in Höhe von 3,0 Prozentpunkten aus.

2018:

- Besoldungserhöhung im Land Berlin zum 01.08. um 3,2 Prozentpunkte
- Erhöhung der Sonderzahlung
 - BesGr. A 4 bis BesGr. A 9, Erhöhung um 300 Euro
 - ab BesGr. A 10 um 100 Euro
- Besoldungserhöhungen der anderen Bundesländer im Durchschnitt im März um durchschnittlich 2,34 Prozentpunkte
- Erhöhungen der Sonderzahlung erfolgten in den anderen Ländern nicht

Für 2018 wirken sich die o.a. gesetzlichen Maßnahmen des Landes Berlin insgesamt wie eine lineare Besoldungserhöhung in Höhe von 3,35 Prozentpunkten aus.

Die in den Jahren 2017 und 2018 im Land Berlin erfolgten besoldungsrechtlichen Maßnahmen haben einen starken Effekt insbesondere auf die Entwicklung der Besoldung in den unteren Besoldungsgruppen, die den größten prozentualen Abstand zum Besoldungsdurchschnitt der anderen Länder haben. Dieser Aufholeffekt wirkt sich daher auch stark auf den über alle Besoldungsgruppen errechneten Besoldungsdurchschnitt aus.

2. Entwicklung ab 2019 bis 2021:

Da die zeitlichen und inhaltlichen Eckpunkte künftiger Anpassungen der Besoldung sowie der Tarifentgelte für die Jahre 2019 bis 2021 derzeit noch nicht bekannt sind, wird für die Berechnung der nachfolgend dargestellten drei Varianten jeweils ein fiktiver Anpassungszeitpunkt zum 01.01. des Jahres sowie eine fiktive durchschnittliche Anpassung von jährlich 2,0% für die übrigen Länder angenommen. Die Berechnungen für die einzelnen Jahre erfolgten demgemäß für einen fiktiven Anpassungszeitpunkt 01.01., ab dem die Erhöhung der Besoldung für Berlin und die übrigen Bundesländer für die folgenden 12 Monate betrachtet wurde, da für die Jahre 2019-2021 die Anpassung der Berliner Besoldung grundsätzlich zeitgleich zum durchschnittlichen Anpassungszeitpunkt der übrigen Länder erfolgen soll.

Variante I.:

Die fiktive Anpassung für das Land Berlin erfolgt jeweils um 2% (wie fiktiv übrige Länder) zuzüglich 1 Prozentpunkt zur Angleichung an den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Länder bis 2021, also insgesamt jährlich um 3 Prozentpunkte.

Variante II.:

Die fiktive Anpassung für das Land Berlin erfolgt jeweils um 2% (wie fiktiv übrige Länder) zuzüglich 1,1 Prozentpunkte zur Angleichung an den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Länder bis 2021, also insgesamt jährlich um 3,1 Prozentpunkte.

Variante III.:

Die fiktive Anpassung für das Land Berlin erfolgt jeweils um 2% (wie fiktiv übrige Länder) zuzüglich 1,1 Prozentpunkte zur Angleichung an den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Länder bis 2021, also insgesamt jährlich um 3,1 Prozentpunkte. Für die Besoldungsgruppen (BesGr.) A4 und A5 (ehemals einfacher Dienst) wird zur Harmonisierung ggü. dem Besoldungsdurchschnitt der übrigen Länder in der BesGr. A 4 und A 5 eine allgemeine Stellenzulage (gemäß Vorbemerkung Nr. 27 zu BBesO A/B in der

Überleitungsfassung für Berlin) in Höhe von ca. 20,00 € eingeführt. Für die BesGr. A 5 bis A 8 (ehemals mittlerer Dienst) wird die bereits vorhandene allgemeine Stellenzulage in Höhe von derzeit 20,38 € auf 40,00 € erhöht. Zur Einführung bzw. Änderungen der allgemeinen Stellenzulage ist die Änderung der Vorbemerkung Nr. 27 zu den BesO A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin notwendig. Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig.

Die Abbildung der aus den Varianten I. bis III. folgenden jeweiligen Entwicklung des durchschnittlichen Abstands der Berliner Besoldung zum Durchschnitt der anderen Bundesländer ist der Anlage zu entnehmen.

3. Fazit:

Aus besoldungsfachlicher Sicht ist die Variante III. voraussichtlich am besten geeignet, um bis zum Jahr 2021 den Besoldungsdurchschnitt der Länder zu erreichen. Zudem wird durch die Einführung bzw. Erhöhung der allgemeinen Stellenzulage der im Vergleich zu höheren Besoldungsgruppen größeren Differenz der Besoldung des Landes Berlin in den unteren Besoldungsgruppen (A4 bis A8) zum Besoldungsdurchschnitt der Länder effektiv entgegengewirkt.

In jedem Falle wird nach den für die Jahre 2019 und 2020 erfolgenden Besoldungsanpassungen der dann noch bestehende Besoldungsabstand zu den anderen Bundesländern zu evaluieren sein, um durch geeignete Maßnahmen den Besoldungsabstand im Jahr 2021 in allen Besoldungsgruppen an den dann bestehenden Besoldungsdurchschnitt der anderen Bundesländer anzupassen. Neben einer linearen Anpassung sollen - insbesondere zum Ausgleich unterschiedlicher Abstände in den einzelnen Besoldungsgruppen - hierfür ggf. weiterhin das bereits in Variante III. ausgeführte Instrument der allgemeinen Stellenzulage und das Instrument der Sonderzahlung in den Blick genommen werden.

Weitere besoldungs- und beihilferechtliche Tatbestände, deren Änderung sich positiv auf die Entwicklung der Einkommen der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin auswirken könnte, werden derzeit einer Prüfung unterzogen:

Zur möglichen Anpassung von Zulagen beabsichtigt die Senatsverwaltung für Finanzen, nach Ermittlung der maßgeblichen Vergleichsdaten anderer Bundesländer und des Bundes, im ersten Quartal 2018 einen ersten Vorschlag zu möglichen Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung zu unterbreiten.

Des Weiteren wird die Aufhebung der Regelungen zur Erhebung der Kostendämpfungspauschale im Beihilferecht gemäß § 76 Absatz 5 bis 10 Landesbeamtengesetz geprüft.

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen

Abstand der Berliner Besoldung zum Durchschnitt der übrigen Bundesländer seit 2016 (Durchschnittswerte über alle BesGr. der A-, B- und R-Besoldung – f. d. Jahre 2019 bis 2021 Prognosen)

